

Verordnung
der Landesregierung über die Festlegung der Publikationsmedien für
Bekanntmachungen gemäß dem Bundesvergabegesetz
LGBL.Nr. 2/2003

Auf Grund der §§ 37 Abs. 3 und 44 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2002, BGBl. I Nr. 99/2002, wird verordnet:

§ 1
Allgemeines

(1) Auftraggeber gemäß den §§ 7 und 8 des Bundesvergabegesetzes 2002, BGBl. I Nr. 99/2002, die in den Vollziehungsbereich des Landes fallen, haben Bekanntmachungen gemäß den §§ 39 und 44 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes entsprechend dieser Verordnung zu veröffentlichen.

(2) Diese Verordnung berührt nicht die Verpflichtung, Bekanntmachungen und Mitteilungen im Oberschwellenbereich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

§ 2
Publikationsmedien

(1) Bekanntmachungen in Vergabeverfahren müssen zumindest im Amtsblatt für das Land Vorarlberg oder im Internet veröffentlicht werden.

(2) Eine Veröffentlichung im Internet ist nur zulässig, wenn im Amtsblatt für das Land Vorarlberg ein Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet erfolgt. Dieser Hinweis hat mindestens zu enthalten:

1. Name des Auftraggebers und der Stelle, bei der nähere Auskünfte erhältlich sind;
2. Auftragsgegenstand;
3. Internetadresse, unter der die Vergabebekanntmachung abgerufen werden kann;
4. Im Oberschwellenbereich: Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.